

GEMEINDE KELTERN
ENZKREIS

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8, 8a und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sowie des § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Hauptsatzung vom 7. Dezember 1993

§ 8 Zuständigkeiten des Bürgermeisters Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall ;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.12 die Einstellung vorübergehend beschäftigter Messgehilfen,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.14 Bewirtschaftung von Sanierungsmitteln bis 25.000 Euro im Einzelfall.

Artikel 2

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. 01.1986

- a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,-- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,-- Euro

- b) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40,-- Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,-- Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 3

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 7. Dezember 1993

- a) § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgebührensatzung wird geändert und wie folgt gefasst:

Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 500,- Euro zu erheben.

- b) § 4 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgebührensatzung wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

- c) Das Gebührenverzeichnis – Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung – wird wie beigefügt festgesetzt.

Artikel 4

1. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss - Gebührensatzung)

a) § 4 Gebührenhöhe Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro	= 200 Euro	
bis 100.000 Euro	= 200 Euro	+ 0,4 % aus über 25.000 Euro
bis 250.000 Euro	= 500 Euro	+ 0,25 % aus über 100.000 Euro
bis 500.000 Euro	= 875 Euro	+ 0,13 % aus über 250.000 Euro
bis 5 Mio. Euro	= 1.200 Euro	+ 0,06 % aus über 500.000 Euro
über 5 Mio. Euro	= 3.900 Euro	+ 0,04 % aus über 5 Mio. Euro

b) § 4 Gebührenhöhe Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.03.1983 beträgt die Gebühr 200 Euro .

Artikel 5

2. Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

§ 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen	1. Klasse)	
Bullen	2. Klasse)	10,-- Euro
Bullen	3. Klasse)	

(2) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 10,-- Euro.

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

Artikel 6

6. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 19. Juni 1990

§ 26 der Friedhofssatzung wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Höhe der Bestattungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Stand: 01.01.2002).

Artikel 7

2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 11. Dezember 1998

§ 13 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird geändert und wie folgt gefasst:

- a) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) beträgt je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr 67,20 Euro einschließlich aller Nebenkosten.
- b) Die Benutzungsgebühr für Flüchtlingsunterkünfte (§ 1 Abs. 3) beträgt pro Person und Jahr 1.206,00 Euro einschließlich aller Betriebskosten.

Artikel 8

2. Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) vom 27. Juni 1989

- a) § 5 Abs. 7 Satz 2 der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen wird geändert und wie folgt gefasst:

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten gemäß § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes mit einer Geldbuße ahnden.

- b) § 12 Abs. 3 Satz 3 der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 9

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern vom 09. Mai 1995

- a) § 1 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro.

- b) § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

Bei Feuersicherheitsdienst in Theatern, Zirkussen, Turn- und Festhallen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beträgt der Durchschnittssatz je Feuerwehrangehörigem

- | | |
|--|----------------------|
| a) bei Veranstaltungen Einheimischer (Vereine) | 7,50 Euro/Stunde und |
| b) bei Veranstaltungen Auswärtiger | 15,00 Euro/Stunde. |

- c) § 1 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

Bei Einsätzen, in denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,- Euro je zu entschädigende Stunde.

- d) § 1 Abs. 5 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 15,- Euro je Stunde, maximal jedoch für acht Stunden täglich, gewährt.

- e) § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für amtlich angesetzte Besprechungen, Tagungen und Kommandantensammlungen (ohne Sitzungen des Feuerwehrausschusses und außerhalb der turnusmäßigen Übungszeit) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von

- | |
|--|
| a) 15,- Euro für die ersten drei Stunden, |
| b) 25,- Euro für mehr als drei bis fünf Stunden und |
| c) 35,- Euro für mehr als fünf Stunden (Tageshöchstsatz) |

gewährt.

- f) § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, erhalten Lehrgangsteilnehmer als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Arbeitstag pauschal 50,- Euro.

- g) § 3 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird geändert und wie folgt gefasst:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 12 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrhauptkommandant	1.000,- Euro/Jahr
b) Stellv. Feuerwehrhauptkommandant	300,- Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant	200,- Euro/Jahr
d) Stellv. Abteilungskommandant	100,- Euro/Jahr
e) Fahrzeugwart LF 16/12, TLF 16/25, LF 8, LF 8/6	100,- Euro/Jahr
f) Fahrzeugwart TSF-W, TSF	90,- Euro/Jahr
g) Gerätewart Keltern	125,- Euro/Jahr
h) Atemschutzgerätewart Keltern	100,- Euro/Jahr
i) Jugendfeuerwehrwart	150,- Euro/Jahr
j) Jugendleiter	50,- Euro/Jahr

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. durch Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu. Die Entschädigung der Stellvertreter wird jeweils nur für einen stellvertretenden Feuerwehrhauptkommandanten sowie nur für einen stellvertretenden Abteilungskommandanten gewährt.

Artikel 10

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern vom 09. Mai 1995

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern wird wie beigefügt neu beschlossen.

Artikel 11

1. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 14.11.1989

§ 8. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 12
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Keltern, den 04. Dezember 2001

Gehring
Bürgermeister